

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
28. September 2011

Inhaltsverzeichnis

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das
Masterstudium an der Hochschule Merseburg
vom 16. 07. 2010 – University of Applied Sciences -

Anlage 1:

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
**Masterstudiengang „Chemie- und Umwelt-
ingenieurwesen“**

am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften
an der Hochschule Merseburg

Anlage 2:

Modulübersicht für den **Masterstudiengang
„Chemie- und Umweltingenieurwesen“**

am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an
der Hochschule Merseburg

Anlage 3:

1. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen
Bestimmungen für den **Masterstudiengang
„Chemie- und Umweltingenieurwesen“**

am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an
der Hochschule Merseburg

Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Master-studium erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Mastergrad
- § 5 Zulassung
- § 6 Wechselbestimmungen
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für alle nach dem Tag ihres Inkrafttretens neu eingeführten Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg. Prüfungsordnungen der Hochschule Merseburg, die vor Inkrafttreten der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bestanden, sollen binnen 5 Jahren an ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert. Eine entsprechende Festlegung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorzunehmen. Im Masterstudium werden die Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit weiter vertieft oder fachübergreifend erweitert. Im weiterbildenden Masterstudium werden die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und auf diesen aufgebaut.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 4

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Masterstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Masters. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Mastergrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 5 Zulassung

- (1) Für das Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 6 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis sechs Wochen nach Semesterbeginn können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangsspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangsspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangsspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 7 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterthesis 4 Semester. Davon kann in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abgewichen werden: Regelstudienzeiten von kleiner 2 Semestern oder größer 8 Semestern sind jedoch nicht zulässig. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangsspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Masterstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten respektive Credits gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits (ECTS-Punkte) zu erwerben.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (5) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul auf zwei Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.
- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt. Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:
- Lehrveranstaltungen
 - Lehrinhalten
 - Lehrformen
 - Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
 - Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt den Modulkoordinator aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls. Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden durchgeführt.

- (11) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (12) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und behinderte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

II. Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangsspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinen Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 11

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Berufspraktische Kompetenzen können auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges angerechnet werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayerische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten oder (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu

Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkreten Festlegungen trifft der jeweilige Lehrende, der die Prüfungsleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden.
- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. In begründeten Ausnahmen kann die Anmeldung noch bis zu 7 Kalendertagen vor Prüfungstermin im Prüfungsamt vorgenommen werden. Für eine Anmeldung nach Satz 4 ist eine entsprechende Begründung formlos im Prüfungsamt einzureichen.
- (10) Abmeldungen von Prüfungen müssen von den Studierenden in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens 7 Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13) nachzuholen.

- (11) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 10 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- (12) Im letzten Studienjahr ist eine Masterarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (13) Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangsspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

§ 15

Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangsspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller zugehörigen Module gemäß Absatz 2 und der dort angegebenen Rechenvorschrift und Notenzuordnung. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(5) Den vergebenen Noten (Zahlenwert) entsprechen im ECTS-Notensystem folgende Grade:

ECTS-Grade Statistische Einteilung ECTS-Definition

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
FX/F	nicht bestanden!	Fail

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium wird durch eine Masterthesis und ein Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangsspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
- (2) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (Masterprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester, gilt die Masterprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden.
- (4) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterthesis,
 - b) das Thema der Masterthesis,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Masterprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg, Nr. 06/2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 16. Juli 2010

Merseburg, den 16. Juli 2010

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: studienangangsspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Studiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

zu § 3 Ziele des Studiums

zu Absatz 2

Beim Studienangebot „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ handelt es sich um einen konsekutiven, vertiefenden und stärker anwendungsorientierten Vollzeit-Masterstudiengang.

zu Absatz 3

Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Chemie- und Umweltingenieurwesen soll die Studierenden für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben befähigen. Ziel ist die Ausbildung von fachorientierten Führungskräften sowohl für die erfolgreiche Durchführung von Projekten technischer Art als auch für Führungspositionen in Forschung, Entwicklung, Anlagenplanung, Betrieb, Qualitätsmanagement, Instandhaltung und anderen technischen Bereichen.

Das Studium vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Bildung, die zur Entwicklung und Umsetzung technischer Anlagen, Verfahren, Produkte und Prozesse sowie zu selbständiger Projektleitung und Projektbearbeitung im Beruf befähigt. Zu diesem Zweck sollen über die fachspezifischen Grundkenntnisse hinaus dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermittelt werden, die zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen und es den Absolventen ermöglichen, komplexe Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu konzipieren, zu strukturieren und zu bewerten. Die Studierenden sollen dazu ausgebildet werden, wissenschaftliche Arbeiten in Projektteams durchzuführen sowie solche Projektteams zu führen und die Kooperation in Projektteams effizient zu organisieren und in der Praxis zu fördern. Grundlagen dieser Tätigkeiten sind die Vermittlung von ingenieurtechnischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen, Arbeitsmethoden und Werkzeugen in Bezug auf technische Anlagen, Verfahren, Produkte und Prozesse. Es geht um die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die über die Vorqualifikation der Studierenden deutlich hinausgehen.

Um dem zunehmend internationalen Charakter von Unternehmen Rechnung zu tragen werden die Studierenden angehalten, Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Neben unerlässlichen, fundierten wissenschaftlich-/fachlichen Kenntnissen sind dafür Schlüsselqualifikationen, insbesondere Sprachen und interkulturelle Kompetenzen anzustreben. Die Verbindung von Lehrveranstaltungen, in denen die Kenntnisse gelehrt und Lehrveranstaltungen, in denen die Kenntnisse in spezieller Projektarbeit angewendet werden, ermöglicht eine Vertiefung sowohl hinsichtlich der Kernkompetenzen als auch bezüglich sozialer Kompetenzen (wie Zielorientierung, Teamfähigkeit, Problemlösefähigkeit).

zu § 4 Mastergrad

Ist das Masterstudium erfolgreich bestanden, verleiht die Hochschule Merseburg den Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“.

zu § 5 Zulassung

zu Absatz 2

- (a) Das Masterstudium in konsekutiver Form richtet sich an Interessenten mit einem qualifizierten ersten Hochschulabschluss, bevorzugt in einer affinen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Disziplin. Dieser Abschluss ist zumindest mit einem Bachelor-Abschluss oder FH-Diplom nachzuweisen.
- (b) Zu Beginn des Masterstudiums muss ein Einsatz in der Industrie von mindestens 12 Wochen nachgewiesen werden. Dieser Einsatz kann während des Bachelor- bzw. Diplomstudiums bereits erbracht worden sein.
- (c) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskommission auf Basis der entsprechenden Zulassungsordnung der Hochschule Merseburg.
- (d) Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 der entsprechenden Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Merseburg. Folgende Einschränkungen werden getroffen:
 - Im Einzelfall kann die Zulassungskommission erbrachte einschlägige Studienleistungen in einem Diplomstudium, die einem Umfang von 180 Punkten nach dem ECTS entsprechen, als gleichwertig anerkennen. Dies trifft auch auf Berufsakademie-Abschlüsse zu.
 - Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht im Bachelorstudiengang Chemie- und Umwelttechnik an der Hochschulabschluss Merseburg erworben haben, sind zur Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch verpflichtet. Die Zulassung zum Masterstudium kann mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein, die im Bewerbungsgespräch festgelegt werden. Die Erbringung fehlender Leistungen muss in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen.

zu § 8 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

zu Absatz 11

- (a) Das Studium gliedert sich in Module, die erweiterte mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen, vertiefende ingenieurtechnische Grundlagen und Anwendungen und ab dem 2. Semester Fächer zur Spezialisierung in einer Vertiefungsrichtung „Kunststofftechnik“ (KT), „Chemische Verfahrenstechnik“ (CVT) oder „Umwelttechnik“ (UT) umfassen. Weiterhin können im 3. Semester Wahlfächer gewählt werden. Sprachliche und soziale Kompetenzen werden innerhalb der fachspezifischen Fächer vermittelt. Im 3. Semester wird eine Projektierung durchgeführt, in der die Studierenden neben Ihren fachlichen Kenntnissen Ihre soziale Kompetenz durch praktische Erfahrungen in der Koordinierung eines Großprojektes erweitern. Im vierten Semester werden ein Praxisprojekt und eine Masterthesis erstellt.

Die einzelnen Module sind im quantifizierten Modulplan für das Masterstudium aufgeführt (siehe Anlage 2).

- (b) Der Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sicher.

zu § 13 Prüfungsleistungen

zu Absatz 1

Die Prüfungssprache ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Sprache (in der Regel deutsch), kann aber im Einverständnis der Studierenden mit den Prüfern geändert werden.

zu Absatz 3

Mündliche Prüfungsleistungen

- (a) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes überblickt und spezielle Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (b) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festlegung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Für den Fall der Einzelprüfung mit zwei Prüfern wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet.
- (c) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zugeben.

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (a) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches überblicken und erfolgreich bearbeiten kann.
- (b) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

zu Absatz 9

Masterthesis

(1) Zulassung zur Masterthesis:

- (a) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 85 Credits erworben hat.
- (b) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Masterthesis zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis von 85 Credits
- Vorschlag für das Thema der Masterthesis sowie für Erst- und Zweitprüfer

Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (c) Der Prüfungsausschussvorsitzende bestätigt mit der Zulassung zur Masterthesis vor der Ausgabe der Aufgabenstellung das Thema sowie zwei Prüfer für die Masterthesis. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung ist aktenkundig zu machen.

(2) Masterthesis

- (a) Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (b) Die Masterthesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, z.B. in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Institution. Für die Durchführung im Unternehmen kann die im Fachbereich erlassene Ordnung für Industrieprojekte sinngemäß angewendet werden.

- (c) Das Thema der Masterthesis kann von jedem hauptamtlichen Professor des Fachbereiches INW gestellt werden. Der themenstellende hauptamtliche Professor ist gleichzeitig Erstprüfer der Arbeit. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterthesis zu machen.
- (d) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis regelt sich nach den CP gemäß Anlage 2 (MCUI-19). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.
- (e) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit einer Empfehlung des Erstprüfers bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.
- (f) Die Masterthesis kann nach Abstimmung zwischen Prüfer und Studenten in englischer Sprache angefertigt werden.
- (g) Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (h) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung und ein digitales Exemplar) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bewertet worden sein.

(3) Kolloquium

- (a) Im Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterthesis stattfinden soll, hat der Student nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Masterthesis in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten. Darüber hinaus muss der Student in der Lage sein, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten.
- (b) Wird die Frist von zwei Monaten überschritten, dann wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Kolloquium muss wiederholt werden.
- (c) Das Kolloquium ist i. d. R. öffentlich an der Hochschule Merseburg durchzuführen.
- (d) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Masterthesis von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Darüber hinaus muss der Student dem Erstprüfer nachweisen, dass sämtliche übrigen Studienleistungen bereits erbracht worden sind.

Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern als Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer ist gleichzeitig Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

(4) Bewertung der Masterthesis:

- (a) Die Masterthesis ist von den beiden Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Masterthesis bestimmt.
- (b) Die Note der schriftlichen Masterthesis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Die Note für das Kolloquium ergibt sich als

arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(c) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterthesis mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:

1. Note Masterthesis (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67

2. Note Kolloquium : Wichtung 0,33

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die gesamte „Masterthesis“ als nicht bestanden.

(d) Die Masterthesis ist nur einmal wiederholbar.

zu § 15 Freiversuche

Freiversuche sind im gesamten Studium nur zweimal zulässig (freiwilliges Wiederholen). Ein Student meldet sich zu einem Freiversuch beim Prüfungsamt entsprechend den Regelungen für Nach- und Wiederholungsprüfungen an.

Die freiwillige Wiederholung hat zu den regulären Terminen für Nach- und Wiederholungsprüfungen zu erfolgen. Die freiwillige Wiederholung ist innerhalb eines Jahres nach der Erstprüfung abzulegen. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus der Prüfungsnote der freiwilligen Wiederholungsprüfung.

zu § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

zu Absatz 4

Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetisches Mittel der Modulnote, wobei die Note des Moduls Masterarbeit mit dreifachem Gewicht in die Berechnung der Endnote eingeht.

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

zu § 20 Einsicht in die Studienakten

Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung beim Prüfer zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Danach werden die Studienakten im Prüfungsamt archiviert. Einsichtnahme erfolgt dann auf Antrag an das Prüfungsamt.

zu § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Ingenieur und Naturwissenschaften (INW)“ vom 08. 09. 2011.

Merseburg, den 28. 09. 2011

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

Hauptstudium MCUI

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits				SWS	benotet (Anzahl)	unbe- notet	Voraus- setzung
		1	2	3	4				
Fachse- mester									
MCUI-02	Reaktionstechnik	5				4	1		
MCUI-03	Computergestützte Datenanalyse	5				4	1		
MCUI-04	Apparate-, Anlagen- und Sicher- heitstechnik	5				4	1		
MCUI-05	Prozessmodellierung und Simulation	5				4	1		
MCUI-06	Prozessverfahrenstechnik	5				4	1		
MCUI-07	Instrumentelle Analytik	5				4	1		
MCUI-09	Anlagenplanung und Projektmanagement		5			4	1		
MCUI-10	Systemverfahrenstechnik		5			4	1		
MCUI-11	Bioverfahrenstechnik		5			4	1		
MCUI-12	Betrieblicher Umweltschutz		5			4	1		
Summe		30	20	0	0	40	10	0	

Vertiefung Kunststofftechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits				SWS	benotet (Anzahl)	unbe- notet	Voraus- setzung
		1	2	3	4				
Fachse- mester									
MCUI-01	Vertiefte Organische Chemie		5			4	1		
MCUI-15	Kunststoffprüfung		5			4	1		
MCUI-13	Kunststoffchemie			5		4	1		Modul 1
MCUI-14	Polymerphysik und Polymeranalytik			6		5	1		
MCUI-16	Kunststoffverarbeitung			4		4	1		
MCUI-17	Wahlmodul			5		4	1		
MCUI-26	Spezialisierungsfach*			5		4	1		
MCUI-27	Entwicklungsprojekt			5		2	1		
MCUI-18	Industriepraktikum				5			1	
MCUI-19	Master-Arbeit				25		2		
Summe		0	10	30	30	31	10	1	

* Spezialisierungsfach: Die Auswahl wird vom Verantwortlichen der Vertiefungsrichtung und dem Studiengangsfachberater erstellt.

Vertiefung Umwelttechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits				SWS	benotet (Anzahl)	unbe- notet	Voraus- setzung
		1	2	3	4				
Fachse- mester									
MCUI-08	Toxikologie		5			4	1		
MCUI-21	Immissions- und Gewässerschutz		5			4	1		
MCUI-20	Rationelle/regenerative Energie- systeme			5		4	1		
MCUI-22	Recyclingtechnik			5		4	1		
MCUI-23	Biomasseverwertung			5		4	1		
MCUI-17	Wahlmodul			5		4	1		
MCUI-26	Spezialisierungsfach*			5		4	1		
MCUI-27	Entwicklungsprojekt			5		2	1		
MCUI-18	Industriepraktikum				5			1	
MCUI-19	Master-Arbeit				25		2		
Summe		0	10	30	30	30	10	1	

* Spezialisierungsfach: Die Auswahl wird vom Verantwortlichen der Vertiefungsrichtung und dem Studiengangsfachberater erstellt.

Vertiefung Chemische Verfahrenstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits				SWS	benotet (Anzahl)	unbe- notet	Voraus- setzung
		1	2	3	4				
Fachse- mester									
MCUI-01	Vertiefte Organische Chemie		5			4	1		
MCUI-08	Toxikologie		5			4	1		
MCUI-24	Konstruktive Gestaltung chemischer Apparate			5		4	1		
MCUI-25	Zeichnerische Gestaltung verfahrenstechnischer Anlagen			5		4	1		
MCUI-28	Prozessleittechnik			5		4	1		
MCUI-17	Wahlmodul			5		4	1		
MCUI-26	Spezialisierungsfach*			5		4	1		
MCUI-27	Entwicklungsprojekt			5		2	1		
MCUI-18	Industriepraktikum				5			1	
MCUI-19	Master-Arbeit				25		2		
Summe		0	10	30	30	30	10	1	

* Spezialisierungsfach: Die Auswahl wird vom Verantwortlichen der Vertiefungsrichtung und dem Studiengangsfachberater erstellt.

Anlage 3

zur Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: 1. Ordnung zur Änderung der studienangangsspezifischen Bestimmungen für das Masterstudium im Studiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg vom 08. 09. 2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 08. 02. 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), in Verbindung mit der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 16. 07. 2010 hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Änderung der studienangangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ beschlossen.

Artikel 1

Die studienangangsspezifischen Bestimmungen für das Masterstudium „Chemie- und Umweltingenieurwesen“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 11. 03. 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelungen zu § 8 Abs. 11 Buchstabe (a) Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesysteme werden wie folgt neu gefasst:

„(a) Das Studium gliedert sich in Module, die erweiterte mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen, vertiefende ingenieurtechnische Grundlagen und Anwendungen und ab dem 2. Semester Fächer zur Spezialisierung in einer Vertiefungsrichtung „Kunststofftechnik“ (KT), „Chemische Verfahrenstechnik“ (CVT) oder „Umwelttechnik“ (UT) umfassen. Weiterhin können im 3. Semester Wahlfächer gewählt werden. Sprachliche und soziale Kompetenzen werden innerhalb der fachspezifischen Fächer vermittelt. Im 3. Semester wird eine Projektierung durchgeführt, in der die Studierenden neben Ihren fachlichen Kenntnissen Ihre soziale Kompetenz durch praktische Erfahrungen in der Koordinierung eines Großprojektes erweitern. Im vierten Semester werden ein Praxisprojekt und eine Masterthesis erstellt.

Die einzelnen Module sind im quantifizierten Modulplan für das Masterstudium aufgeführt (siehe Anlage 2).“

2. wird die **Anlage 2: Modulübersicht** um den nachfolgenden Modulplan für die **Vertiefung „Chemische Verfahrenstechnik“** erweitert.

Vertiefung Chemische Verfahrenstechnik

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits				SWS	benotet (Anzahl)	unbe- notet	Voraus- setzung
		1	2	3	4				
Fachse- mester									
MCUI-01	Vertiefte Organische Chemie		5			4	1		
MCUI-08	Toxikologie		5			4	1		
MCUI-24	Konstruktive Gestaltung chemischer Apparate			5		4	1		
MCUI-25	Zeichnerische Gestaltung verfahrenstechnischer Anlagen			5		4	1		
MCUI-28	Prozessleittechnik			5		4	1		
MCUI-17	Wahlmodul			5		4	1		
MCUI-26	Spezialisierungsfach*			5		4	1		
MCUI-27	Entwicklungsprojekt			5		2	1		
MCUI-18	Industriepraktikum				5			1	
MCUI-19	Master-Arbeit				25		2		
Summe		0	10	30	30	30	10	1	

* Spezialisierungsfach: Die Auswahl wird vom Verantwortlichen der Vertiefungsrichtung und dem Studiengangsfachberater erstellt.

Artikel 2

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften am 08. 09. 2011 beschlossen und durch den Rektor am 28. 09. 2011 genehmigt.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/12 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg veröffentlicht.

Merseburg, den 28. 09. 2011

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger